

Anlagerichtlinien der UNICEF-Stiftung

Einleitung

Gemäß Satzung der UNICEF-Stiftung ist das Vermögen der Stiftung in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.

Wichtigstes Ziel des Vermögensmanagements ist daher die reale Erhaltung des Stiftungskapitals. Zusätzlich sollen durch die Anlage regelmäßige Erträge zur Finanzierung von UNICEF-Programmen für Kinder erwirtschaftet werden. Mit Blick auf die Erhaltung des Kapitals soll zur Reduzierung des Risikos das Vermögen möglichst breit gestreut werden. Sämtliche im Zusammenhang mit der Vermögensanlage stehenden Aufwendungen sollen transparent sein und in angemessenem Verhältnis zum verwalteten Stiftungsvermögen stehen.

Die Vermögensanlagen der UNICEF-Stiftung dürfen nicht mit den allgemeinen Zielen der Organisation kollidieren und sollen konform sein zu den „Verhaltensrichtlinien“ des Deutschen Komitees für UNICEF e.V. sowie zu allen daraus abgeleiteten Regelungen und Normen.

Bei der Auswahl der Investments sollen daher vor allem auch Kriterien der Nachhaltigkeit sowie soziale und ethische Standards beachtet werden. Insbesondere sind Investments (Aktien, Genussscheine und Anleihen) in Unternehmen der Rüstungs-/Tabak-/Erotikindustrie sowie in Produzenten von alkoholischen Getränken unzulässig.

Dies gilt auch für die Anlage in Mischkonzernen, sofern der Anteil des betroffenen Umsatzes mehr als 10 % des Gesamtumsatzes (ausgenommen Handelsumsätze) ausmacht.

Darüber hinaus können einzelne Werte in Abstimmung mit dem Anlageausschuss aus dem Anlagespektrum ausgenommen werden.

Anlageziel

Ziel der Vermögensverwaltung ist es, unter Berücksichtigung der Anlagerichtlinien kontinuierliche Erträge zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu erwirtschaften.

Das für die Anlage vorhandene Kapital muss dauerhaft real erhalten werden. Dennoch eintretende nominale Wertminderungen sind durch geeignete Maßnahmen spätestens innerhalb von drei Jahren auszugleichen.

Zielrendite ist der im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich (branchenweit) erwirtschaftete Ertrag in % auf den Sparanteil der Lebensversicherung. Sollte die Rendite auf das eingesetzte Kapital unterhalb der Garantieverzinsung der im jeweiligen Kalenderjahr neu abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge liegen, so sind diese Abweichungen dem Anlageausschuss ausführlich zu erläutern.

Anlageausschuss

Der Anlageausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, dem/der Schatzmeister/in des Deutschen Komitees für UNICEF e.V. und den Geschäftsführern/innen der UNICEF-Stiftung. Ihre Tätigkeit im Ausschuss endet mit dem Ausscheiden aus ihren jeweiligen Mandaten in Stiftungsvorstand, als Schatzmeister/in des Vereins oder als Geschäftsführer/in der UNICEF-Stiftung.

Bei Bedarf kann der Ausschuss um zusätzliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder sachverständige externe Berater erweitert werden.

Der Ausschuss gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst. Er kommt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

Aufgaben des Anlageausschusses

Der Anlageausschuss beschließt die Anlagerichtlinien.
Er wird monatlich in schriftlicher Form über die Entwicklungen unterrichtet.
Darüber hinaus nimmt er den halbjährlich per 30.06. und 31.12. zu erstellenden Bericht über die Ergebnisse der Vermögensverwaltung entgegen und ist für die Auswahl der zu beauftragenden externen Vermögensverwalter zuständig.

Berichtswesen und Risiko-Controlling

Dem Anlageausschuss wird halbjährlich ein detaillierter Bericht zur Verfügung gestellt, aus dem mindestens folgende Informationen hervorgehen sollen:

- Vermögensstand zum jeweiligen Stichtag in Euro
- Anteil der jeweiligen Anlagekategorien in % und Euro
- Höhe der Einzelengagements
- Wertentwicklung in Euro und in % (bezogen auf das eingesetzte Kapital)
- Ergebnisbeitrag der jeweiligen Anlagekategorie in Euro und %
- Auflistung aller getätigten Umsätze im Berichtszeitraum
- kurze schriftliche Erläuterung über die Ergebnisse der letzten sechs Monate -
- kurze Darstellung der Strategie/Schwerpunkte für den laufenden Berichtszeitraum
- kurze Darstellung der Gründe für technische und taktische Portfolioänderungen.

Der Bericht soll innerhalb von einem Monat nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraumes vorgelegt werden.

Anlagekapital

Die der Stiftung für die externe Vermögensverwaltung maximal zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt definiert:

- Eigenkapital lt. testiertem Jahresabschluss
- zzgl. Zahlungsverpflichtungen aus Projektzusagen/Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr
- abzgl. in Kunst gebundenes Kapital (Buchwert) in der Kunstsammlung Dr. Rau
- abzgl. 50 % der Forderungen aus Erbschaften
- abzgl. für im Berichtsjahr vorgesehene Beträge an Projektförderungen
- abzgl. einer Liquiditätsreserve von 5 % max. jedoch 5 Mio. €
- = Kapital für die Vermögensverwaltung.

Anlageklassen oder Anlageinstrumente

Grundsätzlich ist die Anlage in folgenden Assetklassen zulässig:

- Immobilien/geschlossene Immobilienfonds (Immobilien in Deutschland)
- Finanzierung von Projekt-Immobilienentwicklungen in Deutschland
- offene Immobilienfonds (Immobilien in Deutschland)
- Anleihen, anleihenahne hybride Anlagen sowie darauf basierende Investmentfonds
- Aktien, Aktiennahe hybride Anlagen sowie darauf basierende Investmentfonds
- über Fondskonstruktionen indirekte (nicht börsennotierte) Unternehmensbeteiligungen (mit Investitionsschwerpunkt in der BRD)
- Genussscheine sowie darauf basierende Investmentfonds
- alternative Investmentformen.

Nicht zulässig ist die Anlage in Hedgefonds oder in Anlageprodukten, die auf Preis/Mengenentwicklungen von Rohstoffen, Währungen oder Zinssätzen basieren.

Der Erwerb/Verkauf von Immobilien/geschlossenen Immobilienfonds sowie der Erwerb/Verkauf von nicht börsennotierten Unternehmensbeteiligungen bedürfen stets der vorherigen einstimmigen Einzelgenehmigung durch den Anlageausschuss. Vermögenswerte, die im Rahmen von Nachlässen in den Besitz der Stiftung gelangen, sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Investitionen in Optionen und artverwandte Produkte sind nur zur Absicherung bestehender Positionen oder aber als Stillhalter zulässig. Beide Investitionsmöglichkeiten sind externen Vermögensverwaltern vorbehalten.

Anlagegewichtung

Bis zu 10% des für die Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Betrages sollen in im Inland gelegene Immobilien, geschlossene Immobilienfonds oder zur Finanzierung von Immobilienentwicklungen investiert werden. Der Buchwert der selbst genutzten Immobilien wird auf diese Summe angerechnet.

Bis zu 10% des für die Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Betrages dürfen direkt oder indirekt in die Beteiligung von nicht börsennotierten Unternehmensbeteiligungen investiert werden. Auf die 10% Anlagequote sind Ausleihungen an nicht börsennotierte Unternehmen anzurechnen. Fonds oder Sondervermögen mit vergleichbarem Schwerpunkt sind ebenfalls anzurechnen.

Von dem zur Verfügung stehenden Restbetrag müssen mindestens 65 % in defensive Anlagen investiert werden. Als defensive Anlagen gelten:

- Anleihen, anleihenahne hybride Anlagen sowie darauf basierende Anlageinstrumente
- liquide Mittel, Termineinlagen und Geldmarktfonds.

Bis zu 35 % des zur Verfügung stehenden Restbetrages können in stärker wachstums- bzw. ertragsorientierten Anlagen investiert werden. Als wachstums- und ertragsorientierte Anlagen gelten:

- Aktien, aktiennahe hybride Anlagen sowie darauf basierende Anlageinstrumente
- Genussscheine sowie darauf basierende Investmentfonds

Für den Bereich der wachstums- und ertragsorientierten Anlagen wird eine sog. „neutrale Investitionsquote“ von 30% definiert. Sofern diese Quote um mehr als 5 % unter- bzw. überschritten wird, sind die Gründe für den Investitionsgrad schriftlich festzuhalten und an den Anlageausschuss weiterzuleiten.

Sollte die Maximalquote der wachstums- und ertragsorientierten Papiere infolge unterschiedlicher Marktpreisentwicklungen überschritten werden, besteht die Verpflichtung, zeitnah (innerhalb von fünf Börsentagen) Vermögensumschichtungen in defensive Anlagen bzw. in Liquidität vorzunehmen.

Innerhalb der jeweiligen Anlagekategorie dürfen maximal 5 % auf ein Einzelinvestment (Ausnahme Immobilien bzw. Immobilienfinanzierungen) entfallen. Kumuliert über die Gesamtanlagen dürfen maximal 10 % auf Anlagen in einen Einzelwert (Direktanlage in Aktien, Anleihen, Genussscheinen usw. und als Basiswert für Finanzprodukte) entfallen. Die von Investmentfonds gehaltenen Einzelwerte bleiben bei der Ermittlung dieser Grenzwerte außer Betracht. Diese Angaben beziehen sich jeweils auf ein Einzelmandat.

Investitionen sollen grundsätzlich in Euro erfolgen. Investitionen in Fremdwährungen sind auf sogenannte „Hartwährungen“ wie z.B. USD, GBP, SFR, Norw. Krone beschränkt. Etwaige dadurch resultierende Währungsrisiken sollen idealerweise durch geeignete Sicherungsmaßnahmen abgedeckt werden. Ein ungesichertes (kumuliertes) Währungsrisiko von mehr als 10 % (bezogen auf das jeweilige Mandat) ist nicht zulässig.

Investitionen in nicht frei konvertierbare Währungen (Währungsräumen), Weichwährungen (Weichwährungsräumen) und „künstliche“ Verrechnungseinheiten/Währungen (z.B. Bitcoins) sind nicht zulässig. Ein Anhaltspunkt für eine sog. Weichwährung ist eine gegenüber dem Euro-Raum um mehr als 5 % höhere Inflationsrate. Voraussetzung für eine Anlage in Einzelwerten ist, dass die betreffenden Produkte/Papiere über eine hohe Liquidität an den Handelsplätzen verfügen.

Auf die Anlage in Genussscheinen sind die Regeln der Aktienanlage sinngemäß anzuwenden.

Bei Investitionen in Anleihen/anleihenahen Produkten ist die Anlage in Staats-, Unternehmensanleihen, Schuldscheindarlehen und in Pfandbriefen möglich.

Die Anleihen/anleihenahen Produkte sollen einen Investmentgradestatus aufweisen (bis BBB bzw. Baa2). Bei Herabstufung durch mindestens zwei der drei großen Ratingagenturen (Moody, S&P, Fitch) sind die jeweiligen Positionen innerhalb von drei Monaten aufzulösen. Darüber hinaus sind Anlagen im Tagesgeld- oder Festgeldbereich zulässig. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass die Anlagen durch den Einlagensicherungsfonds der Banken oder ähnliche Sicherungssysteme abgedeckt werden.

Investitionen in Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und gemischte Fonds sind analog der jeweiligen Grundprodukte zu behandeln.

Investitionen in Anleihen/anleihenahen Produkte, die kein Rating aufweisen, müssen einschließlich der Gründe für das jeweilige Investment dem Anlageausschuss schriftlich mitgeteilt werden. Die Gesamtsumme für derartige Anleihen ist auf 10 % des Anlagevolumens beschränkt.

Sonstiges

Die oben genannten Regeln gelten analog auch für die Anlage der nicht in externen Verwaltungsmandaten gebundenen Mittel.

Anlageprodukte, die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Erbschaften) in den Besitz der Stiftung gekommen sind, sollen im Verlauf von zwölf Monaten regelkonform umgeschichtet werden. Auf diesem Wege erworbene geschlossene Fondsbeteiligungen sind von der Verpflichtung zur Umschichtung ausgenommen.

Die Anlagerichtlinien für Vermögensanlagen treten in Kraft zum 1. Februar 2018 und sind für unbestimmte Dauer gültig. Änderungen dieser Richtlinie können durch mehrheitlichen Beschluss des Anlageausschusses geändert werden.